

**Regelungen zur Aufnahme  
in das Not-Betreuungsangebot der Schule \_\_\_\_\_  
während der Schulschließung vom 23.03.2020 bis zum 19.04.2020  
(ausgenommen ist die Zeit von Karfreitag bis Ostermontag).**

**Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten**

**1. Aufnahme**

Die Aufnahme in die Not-Betreuungsmaßnahme des Kindes \_\_\_\_\_ erfolgt für die Zeit bis zum 19.04.2020 sobald der Schule die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme in das Betreuungsangebot vorliegt.

**2. Betreuungszeit**

Die tägliche Betreuungszeit erstreckt sich von montags bis donnerstags von \_\_\_ Uhr bis \_\_\_ Uhr, freitags von \_\_\_ Uhr bis \_\_\_ Uhr, samstags von \_\_\_ Uhr bis \_\_\_ Uhr und sonntags von \_\_\_ Uhr bis \_\_\_ Uhr. Die Kinder werden dann aus dem Betreuungsangebot entlassen (kein Abholzwang).

Hiervon ausgenommen ist die Zeit vom 10.04.2020 bis 13.04.2020 (Karfreitag bis Ostermontag).

Abweichend hiervon können die Kinder, nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit der Schulleitung, jederzeit während der genannten Betreuungszeiten abgeholt werden.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird kein Essen angeboten. Dem Kind muss ausreichend Verpflegung mitgegeben werden.

**3. Gesundheitsdaten des Kindes**

3.1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, der Schule bestehende oder auftretende chronische Erkrankungen und Allergien ihres Kindes mitzuteilen, soweit dies zur Sicherheit des Kindes sowie zur Durchführung der Betreuung erforderlich ist. Eine Verpflichtung der Schule zur Verabreichung von Medikamenten besteht nicht.

3.2. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Gesundheitszustand ihres Kindes täglich zu überwachen und ihr Kind bei Verdacht auf eine Erkrankung sofort aus dem Betreuungsangebot herauszunehmen.

**4. Vorübergehender Ausschluss und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

4.1. Die Schule ist berechtigt, das Kind bei Verdacht auf eine Infektionserkrankung mit sofortiger Wirkung aus dem Betreuungsangebot bis zur Vorlage eines ärztlichen Attestes auszuschließen.

4.2. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ende der vom Land angeordneten Schließungszeit der Schule.

4.3. Es kann durch die Erziehungsberechtigten jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beendet werden.

4.4. Das Recht zu einer außerordentlichen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Schule besteht bei

- fortlaufenden Verletzungen der Regelungen durch die Eltern und fehlende Kooperation der Eltern bei der Umsetzung der hierzu mit der Schule getroffenen Vereinbarungen.
- im Verhalten der Schüler/-in liegende Gründe (z.B. erhebliche Tendenzen zur Fremd- und Selbstgefährdung, schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung).

Ich habe die Regelungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Krefeld, den \_\_\_\_\_

Krefeld, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Erziehungsberechtigte/r)

\_\_\_\_\_  
(Erziehungsberechtigte/r)